

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 255/2018

Sitzung vom 26. September 2018

912. Anfrage (Gebührensenkungen für Autofahrerinnen und Autofahrer im Kanton Zürich?)

Kantonsrätin Ruth Ackermann, Zürich, sowie die Kantonsräte Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Josef Wiederkehr, Dietikon, haben am 27. August 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Am 21. August hat der eidgenössische Preisüberwacher Stefan Meierhans aufhorchen lassen. In seinem Bericht «Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2018», dem nach 2010 und 2014 dritten Bericht über die Gebühren der kantonalen Strassenverkehrsämter, gelangt er zu folgendem Fazit: «Gebührensenkungen bei den Strassenverkehrsamtsgebühren drängen sich 2018 stärker auf denn je.»

Damit nimmt er Bezug auf die Gebühren bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern, die die Autofahrerinnen und Autofahrer für Fahrausweise, Fahrzeugkontrollen oder für ein neues Nummernschild entrichten müssen.

Gemäss seiner Untersuchung zahlen 87 Prozent der Schweizer Autofahrerinnen und -fahrer im Jahr 2018 zu hohe Strassenverkehrsgebühren. Der Kanton Zürich kommt im Vergleich relativ gut weg. Gemäss der Untersuchung des Preisüberwachers sind die Gebühren im Kanton Zürich, verglichen mit anderen Kantonen, noch gemässigt – so zählt der Kanton Zürich etwa im Bereich des Neuwagen- und Gebrauchtwagen-Modells oder im Bereich des Leasings-Modells zu den günstigsten Kantonen hierzulande –, doch besteht auch hier Handlungsbedarf. Denn der Preisüberwacher äussert sich im selben Bericht auch zum sogenannten Gebührenfinanzierungsindex der eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV). Dieser stellt die Gebühreneinnahmen der öffentlichen Hand den entsprechenden Kosten gegenüber. Aus ihm geht für das Referenzjahr 2015 hervor, dass die Autofahrerinnen und Autofahrer im Kanton Zürich 25 Prozent zu viel an Gebühren bezahlen.

Der Preisüberwacher folgert: «Jeder Kanton mit einem Gebührenfinanzierungsindex von über 100% sollte sich grundsätzlich die Frage stellen, wie sich die Gebührenhöhe mit dem Kostendeckungsprinzip vereinbaren lässt. Sollten keine triftigen Gründe vorgebracht werden können, weshalb der Index in diesem Kanton nicht aussagekräftig sein sollte, ist dem Prinzip mit Gebührenanpassungen nach unten besser nachzuleben.»

Wir bitten den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Preisüberwacher führt in seinem Bericht auch den aktuellsten Index der Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden der EFV für das Jahr 2015 an. Dieser weist im Teilindex Strassenverkehrsämter für den Kanton Zürich einen Kostendeckungsgrad von 125% aus. Treffen die entsprechenden Berechnungen der EFV und damit die Kostenüberdeckung von 25% für das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich zu?
2. Hat der Regierungsrat bereits Massnahmen ergriffen oder sind solche geplant, um der Forderung des Preisüberwachers Stephan Meierhans in Zukunft besser gerecht zu werden, damit «Kundinnen und Kunden der Strassenverkehrsämter [...] in allen Kantonen inskünftig nur noch für Kosten aufkommen müssen, die sie effektiv verursachen»?
3. Inwieweit werden sich die Reparaturbestätigungsverfahren kostendämpfend auswirken?
4. In welchen wichtigen Bereichen, abgesehen von den Neuwagen-, Gebrauchtwagen- und Leasing-Modellen des Preisüberwachers, gehört das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich heute zu den günstigsten Kantonen?
5. Sind weitere Bestrebungen für günstige Gebühren bzw. zur Vermeidung einer Kostenüberdeckung geplant, zum Beispiel mittels Senkung einzelner Gebühren?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruth Ackermann, Zürich, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Josef Wiederkehr, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Bericht «Gebührenfinanzierung 2015» der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) vom 31. Oktober 2017 führt unter der einleitenden Ziff. 1 aus: «Indexwerte über 100% bedeuten demgegenüber auch nicht zwangsläufig, dass zu hohe Gebühren erhoben werden und diese reduziert werden müssen. Dies gilt sowohl für den Gesamtindex als auch für alle Teilindizes.» Die EFV weist weiter selber darauf hin, dass ihre Berechnungen mit zahlreichen methodischen Schwierigkeiten verbunden sind und nicht ohne eingehende Prüfung der Daten und der rechtlichen Bestimmungen übernommen werden sollen.

Dass diese Relativierung der erhobenen Zahlen durch die EFV selber mehr als berechtigt ist, zeigt die Überprüfung der Zahlen für das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich. Diese ergibt, dass die im Bericht der EFV angeführte Kostenüberdeckung von 25% deutlich zu hoch ist. Sie lag und liegt auch gegenwärtig im Bereich von 6%. Die falsche Zahl im Bericht der EFV kam zustande, weil dort offenbar sowohl die Einnahmen aus den Kontrollschilderversteigerungen als auch die kantonale Entschädigung aus dem Verkehrsabgabenerlös der Aufwendungen des Strassenverkehrsamtes für die Veranlagung und Rechnungstellung sowie für das Inkasso der Verkehrsabgaben unrichtigerweise als Gebühreneinnahmen erfasst wurden, was in jedem Jahr zur Berücksichtigung von rund 9–10 Mio. Franken zu hohen Gebühreneinnahmen durch die EFV führt. Zusätzlich führt die EFV auf der Aufwandseite keine wirkliche Vollkostenrechnung durch, indem Kosten wie Marktmiete der eigenen Liegenschaften, von der Zentralverwaltung bezogene Leistungen usw. nicht eingerechnet sind, wodurch die EFV beim Aufwand um rund 2–3 Mio. Franken zu tief liegt.

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Die Gebühren des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich verletzen somit dieses Kostendeckungsprinzip nicht. Die geringfügige Kostenüberdeckung stellt sicher, dass nicht aufgrund einer unvermeidlichen gewissen Unschärfe der Berechnungen oder aufgrund von zeitweiligen Schwankungen bei den Einnahmen oder/und beim Aufwand plötzlich die Steuerzahlenden für Leistungen des Strassenverkehrsamtes zugunsten dessen Kundinnen und Kunden mitbezahlen müssen.

Zu Frage 2:

Schon heute müssen die Kundinnen und Kunden des Strassenverkehrsamtes grundsätzlich nur für die Kosten aufkommen, die sie verursachen. Dies wurde erreicht und wird gewahrt, indem Kostensenkungen, die unter anderem durch vermehrte Digitalisierung und effiziente Prozesse erreicht wurden und werden, mittels tieferer Gebühren an die Kundinnen und Kunden weitergegeben wurden. So konnten im Verlaufe der letzten Jahre z. B. die Gebühren für den Lernfahrausweis von Fr. 68 auf Fr. 40, für den Führerausweis von Fr. 50 auf Fr. 35, für den Fahrzeugausweis von Fr. 50 auf Fr. 40, für den Ersatz eines Ausweises von Fr. 30 auf Fr. 15, für die periodische Fahrzeugprüfung von Personenwagen von Fr. 64 auf Fr. 56 und für die praktische Führerprüfung für Personenwagen von Fr. 150 auf Fr. 134 gesenkt werden.

Zu Frage 3:

Bei einer Einführung des Reparaturbestätigungsverfahrens könnte die Nachkontrolle eines bei der amtlichen, periodischen Fahrzeugprüfung beanstandeten Fahrzeuges in einer akkreditierten Garage durchgeführt werden. Damit entfielen die erneute Fahrt zum Strassenverkehrsamt und die dortige Nachkontrolle. Die akkreditierten Garagen würden ihren Aufwand direkt der Kundschaft in Rechnung stellen und wären frei in ihrer Preisgestaltung. Die Gebühr für die Nachkontrolle im Strassenverkehrsamt von Fr. 40 fiel weg. Es wäre hingegen eine neue tiefere Gebühr für den verbleibenden administrativen Aufwand des Strassenverkehrsamtes zu bezahlen.

Zu Frage 4:

Der Bericht «Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2018» des Preisüberwachers vom August 2018 berechnet drei Lebenszeitmodelle. Diese sollen die Gebühren, die eine hypothetische Autofahrerin oder ein hypothetischer Autofahrer während 60 Jahren zu entrichten hat, möglichst realitätsnah und gesamthaft abbilden. Bei allen drei Modellen (Neuwagen-, Gebrauchtwagen- und Leasing-Modell) gehört der Kanton Zürich zu den vier bzw. drei günstigsten Kantonen.

Auch die Einzelbetrachtung der Strassenverkehrsamtsgebühren bestätigt, dass das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich insbesondere bei den Massengeschäften, d. h. bei den die grösste Zahl der Kundinnen und Kunden betreffenden Geschäften, zu den günstigsten Kantonen zählt. Dies belegen die nachfolgenden Gebührenbeispiele:

Kundengeschäft (Gebühren in Franken)	Strassen- verkehrsamt Zürich	Schweizer Durchschnitt	Tiefster Kanton	Höchster Kanton
Ausstellung Lernfahrausweis*	40	54	20	100
Ersatz Lernfahrausweis	15	37	15	70
Ausstellung Führerausweis	35	54	35	75
Ersatz Führerausweis	15	37	15	53.50
Gesamter Erwerb Führerausweis Kat. B (Personenwagen); Theorieprüfung, Lernfahrausweis, praktische Führer- prüfung und Führerausweis	245	267	190	335
Internationaler Führerausweis	15	41	15	60
Fahrzeugausweis	40	51	30	95
Ersatz Fahrzeugausweis	15	31	15	60
Periodische Fahrzeugprüfung Personenwagen	56	63	50	80

* Im Kanton Zürich wird im Gegensatz zu anderen Kantonen keine zusätzliche Gebühr für die Bearbeitung des Lernfahrausweisgesuches verlangt.

Zu Frage 5:

Weitere Gebührenerenkungen sind zurzeit nicht geplant. Die Gebühren werden – wie bisher – auch in Zukunft jedes Jahr überprüft und bei Veränderungen auf der Kosten- bzw. Einnahmenseite entsprechend angepasst werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli